

- Aufmaß und Abrechnungen für Kosten und Einnahmen beim Holzverkauf sind nicht mehr auf die verschiedenen Genossenschaften aufzuschlüsseln.
- Es entstand ein neuer Eigentumsnachweis.

Weitere Möglichkeiten während des Verfahrens

- Anteile konnten kosten- und gebührenfrei übertragen werden, sofern es dem Zweck des Verfahrens diene.
- Einbeziehung weiterer Grundstücke in die Zusammenlegung
- Bodenordnung (Flächentausche, Fortführungsvermessungen, Aufklärung unklarer Grenzverhältnisse) und
- Waldwegebau (Förderung über Forstamt. Fördersatz 70% einschl. MwSt).



Ortskern Ruckersfeld (Photo März 2008)

Zusammenlegungsverfahren

2008	Einleitung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
2009	Holzwertermittlung
2011	Aufstellung des Zusammenlegungsplans
2012	Gründung der neuen Waldgenossenschaft
2012	Grundbuch- und Katasterberichtigung
2012	Schlussfeststellung

Planungsstand: Juli 2012

Kosten

Die Verfahrenskosten trug das Land NRW. Für die Teilnehmer fielen keine Kosten an.

Für Wegebaumaßnahmen oder Vermessungen erbrachten die Teilnehmer Eigenleistungen.



Information

Bezirksregierung Arnsberg
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Britta Humme-Lips
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen
0049-(0)2931-82-5532
britta.humme-lips@bezreg-arnsberg.nrw.de



Zusammenlegung Ruckersfelder Wald

nach Gemeinschaftswaldgesetz



Photo: März. 2008

Windwurf-Fläche nach Orkan „Kyrill“
und Sturm „Emma“

**Bezirksregierung Arnsberg
– Flurbereinigungsbehörde –**

Stand: Juli 2012



Zusammenlegungsverfahren „Ruckersfelder Wald“

- Das Zusammenlegungsverfahren umfasst forstwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Ruckersfeld mit einer Gesamtgröße von 166 ha. Teilnehmer waren die Haubergsgenossenschaft Komplex B – Ruckersfelder Hochwald sowie die
- Haubergsgenossenschaft Ruckersfeld als Waldgenossenschaften mit deren Anteilsberechtigten und die Altbauern Ruckersfeld als BGB Bruchteilsgemeinschaft.

Ziele

Allgemein wurde die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Forstwirtschaft angestrebt. Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorteile:

- Es ist nur noch ein Vorstand und eine Kassenführung erforderlich. Es muss nur noch ein Lagerbuch geführt werden.
- Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich nun eine zweckmäßigere Betriebsgröße. Durch die Größe des Eigentums wird das Betriebsrisiko gemindert (z.B. sind Windwurfschäden in der großen Genossenschaft besser zu verkraften).
- Im großen Waldbesitz sind gleichmäßigere jährliche Erträge zu erwarten als in kleinen Forstbetrieben, deren Erträge stark schwanken können.

